

Staatsanwaltschaft Hamburg

185 T. 01/17

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3101, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 428 28 - Zentrale - 0
040 42843-5141
Telefax 040 427981 - 310
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 513

Herrn
Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10
22946 Trittau

Hamburg, 13.06.2017

Aktenzeichen:

3101 Js 19 / 17

(bitte immer angeben)

Ihre Strafanzeige gegen Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich und den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Torsten Voß vom 14.12.2016 Vorwurf: Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

das auf Ihre Strafanzeige hin eingetragene Verfahren gegen die von Ihnen Angezeigten ist gemäß § 170 Abs. 2 i.V.m. § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.

Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen Anfangsverdacht (vgl. Löwe-Rosenberg-Beulke, Kommentar zur Strafprozessordnung, 26. Auflage, § 152 Rdnr. 22; Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar zur Strafprozessordnung, 59. Auflage, § 152 Rdnr. 4, 4b).

Die Bezugsverfahren 3300 Js 610/10 und 1077 AR 46/15 haben vorgelegen und wurden ausgewertet. Die Akten 3306 Js 195/11 und 3306 Js 332/10 sind nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfrist bereits vernichtet worden.

In dem Verfahren 3300 Js 610/10 wurde die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 3306 Js 332/10 eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den hier angezeigten Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich mit Bescheid der Justizbehörde vom 06.02.2017 zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt dieses Bescheides Bezug genommen.

Die unter dem Aktenzeichen 1077 AR 46/15 von Ihnen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde vom 26.04.2015 wurde mit Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 11.05.2015 ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Auf den Inhalt dieses Bescheides wird ebenfalls Bezug genommen.

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

Damit ist der mit Ihrer vorliegenden Strafanzeige vorgetragene Sachverhalt bereits umfassend bearbeitet und beschieden worden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten haben sich nicht ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt-Baumann
StA

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe des obigen Aktenzeichens - gewahrt.